

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenau (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage des §3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. ber.[Nr.38.]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 und der §§ 2 ,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 Nr. 31) und § 31 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenau in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau am 21.10.2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenau beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Lindenau und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner / -pflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige,
 - welcher zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder
 - welcher den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aufgrund gesetzlicher Basis aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Gebührenerstattung

Nur teilweise Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Leistungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattungserlass oder Ermäßigung.

§ 5

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Lindenau vom 20.12.2013 in der Fassung ihrer Bekanntmachung am 13.01.2014 außer Kraft.

Ortrand, den 21.05.2025

N. Gebel
Amtdirektor



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lindenau

Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lindenau

1. einmalige Grabnutzungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	(25 Jahre)	46,13 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	(25 Jahre)	115,31 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(30 Jahre)	392,99 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte	(20 Jahre)	775,98 EUR

2. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	21,93 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	21,93 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	43,86 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Urnen- u. Reihengrab	520,60 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Familiengrab	1041,20 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte	in einmaliger Gebühr enthalten

3. Wiedererwerb / Verlängerung des Nutzungsrechtes

Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) (zzgl. jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziffer 2) (Ruhezeit muss eingehalten werden)	13,10 EUR/Jahr
--	----------------

4. Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofshalle	135,19 EUR
Erd- und Feuerbestattungen	54,00 EUR
Schrifttafel Urnengemeinschaftsgrabstätte	Rechnung durch Steinmetz

5. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung	36,00 EUR/Std.
- Urne/ Urnengemeinschaftsgrabstätte	
- Reiheneinzelgrabstätte	
- Reihendoppelgrabstätte	

6. Sondergebühren

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.